

Newsletter

Inhalt

Zweiter Anlauf zur Gesetzesänderung für Einspeisemanagement und Redispatch	2
Handlungsleitfaden zum Marktstammdatenregister	3
Einflüsse durch das Energiesammelgesetz und neue Herausforderungen	3
Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes veröffentlicht	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Zweiter Anlauf zur Gesetzesänderung für Einspeisemanagement und Redispatch

Nachdem die Regelungen zur Neuordnung des Redispatch in der Beschlussvorlage des Wirtschaftsausschusses des Bundestages für das Energiesammelgesetz gestrichen wurden, sind nun im Regierungsentwurf für das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus modifizierte Änderungsvorschläge enthalten.

Der Entwurf sieht die Überführung des Einspeisemanagements vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Redispatch vor. EEG- und KWK-Anlagen betreffende Maßnahmen sollen künftig den marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG unterfallen. Von der einheitlichen Ausgestaltung der Regelungen verspricht sich der Gesetzgeber planvolle Maßnahmen aufgrund von Prognosen.

Zu diesem Zweck sieht die Neuregelung vor, dass die voraussichtlich kostengünstigsten Maßnahmen zur Engpassbeseitigung auszuwählen sind. Die europäische Privilegierung von EE- und KWK-Strom soll gewahrt werden, indem der Maßnahmenauswahl ein kalkulatorischen Kostenverfahren zugrunde gelegt wird. EE-/KWK-Anlagen sollen dann geregelt werden, wenn dies die Abregelung eines Vielfachen von konventioneller Energie verhindert. Darüber hinaus soll eine Balance zwischen dem Vorrang des EE- und KWK-Stroms und der Nachrangigkeit der Netzreserve erzielt werden. Die Entwurfsbegründung betont, dass beim Redispatch die insgesamt kostengünstigste Maßnahmenkombination gewählt werden und deshalb der Einsatz einer Anlage der Netzreserve nicht prinzipiell ausgeschlossen werden soll.

Zukünftig sollen die Netzbetreiber zum finanziellen Ausgleich der Bilanzkreise verpflichtet werden. In der Stromnetzentgeltverordnung soll hierfür eine neue Kostenart eingeführt werden. Die Anreizregulierungsverordnung soll später angepasst werden. Hier werden Kosten des Einspeisemanagements als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ eingruppiert.

Wegen des erheblichen Anpassungsbedarfs sieht der Entwurf ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2020 vor. Lediglich die Verordnungsermächtigung und die Festlegungsbefugnisse der BNetzA sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Prognosen, Kalkulationen, Maßnahmen und weiteren Aspekten im Kontext von Einspeisemanagement und Redispatch.

Dominik Martel, LL. M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 9649 7902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmnan@de.pwc.com

Handlungsleitfaden zum Marktstammdatenregister

Seit dem 31. Januar 2019 ist das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) in Betrieb. Die Registrierungspflichten für Energieanlagen und Akteure der Energiewirtschaft aufgrund der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) sind nunmehr über dieses Web-Portal zu erfüllen.

Registrierungspflichtig sind insbesondere Marktakteure und Anlagen, die Energie erzeugen, verbrauchen oder speichern. Dies betrifft sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen, die erst zukünftig in Betrieb genommen werden. Außerdem müssen Umstände wie Änderungen oder Stilllegungen erfasst werden. Hierbei müssen die (Übergangs-) Pflichten der MaStRV beachtet werden, die zum Teil erst im vergangenen November neu gefasst wurden. Mit der Inbetriebnahme des Web-Portals begann nun deren Ablauf. Versäumen Betreiber von nach EEG bzw. KWKG geförderten Anlagen diese Pflichten, erfolgt eine Sanktionierung über die Förderzahlungen und es drohen Bußgelder.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung Ihrer Registrierungspflichten bieten wir Ihnen einen Handlungsleitfaden an. Dieser bietet Ihnen Hilfestellungen zum Beispiel bei

- der Identifikation der zu Registrierungen verpflichteten (juristischen) Person,
- der Zuordnung von Ihnen betriebener Anlagen zur neuen Kategorie der „Einheiten“ im Sinne der MaStRV, an die die Meldepflichten anknüpfen,
- der Bestimmung der für Ihre Registrierungspflicht zu beachtenden Frist.

Darüber hinaus beantworten wir gerne Ihre individuellen Fragen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie auch bei der internen Organisation der Erfüllung Ihrer Pflichten, beispielsweise in Mehrpersonenverhältnissen.

Sprechen Sie uns bei Interesse an unserem Handlungsleitfaden oder an einem individuellen Beratungsangebot gerne an.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Einflüsse durch das Energiesammelgesetz und neue Herausforderungen

PwC bietet Ihnen einen auf praktische Fragen zugeschnittenen Workshop zur Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Praxis an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Angebotsschreiben.

Dominik Martel, LL. M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 9649 7902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes veröffentlicht

Das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat kürzlich einen Referentenentwurf des Klimaschutzgesetzes (KSG-E) herausgegeben. Mit dem Gesetz soll die Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben durchgesetzt werden.

Der Gesetzgeber möchte mit dem KSG-E nach § 3 eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 95 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 1990 festlegen. Um das Ergebnis zu erreichen wurden nach § 4 KSG-E sechs verschiedene Sektoren definiert, für die jeweils eigene Maßnahmen vorgesehen sind: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges. Die Abgrenzung der einzelnen Sektoren stimmt bislang mit den Vorgaben im Klimaschutzplan 2050 überein, kann jedoch durch Rechtsverordnung neu festgelegt werden. Die für den jeweiligen Sektor notwendigen nationalen Maßnahmen werden durch das jeweils zuständige Ministerium erlassen. Es ist dann auch für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen verantwortlich. Die Bundesregierung soll nach § 10 KSG-E schon in diesem Jahr ein fortlaufendes Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Klimaschutzziele entwerfen. Über die Sektoren hinweg dürften die Regelungen des § 8 KSG-E auf besonderes Interesse stoßen. Denn danach soll die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten ein Sofortprogramm nach Veröffentlichung der Emissionsdaten beschließen, wenn darin eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen für einen Sektor im Berichtsjahr ausgewiesen wird. Der Gesetzgeber hat bislang keine konkreten Rahmenbedingungen für das Sofortprogramm geschaffen. Denkbar sind künftig beispielsweise Maßnahmen, die eine Sanierung von Bestandsbauten oder ähnliche Vorgaben für die jeweiligen Sektoren enthalten.

Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen bietet u.a. die Sektorenkopplung von Immobilien- und Energiewirtschaft eine Möglichkeit, diese proaktiv zu erreichen. Zu Ihrer Information haben wir dazu unseren Flyer zu diesem Thema beigefügt.

Bei Fragen zum neuen KSG-E und dessen Auswirkungen sprechen Sie uns gerne an.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 211 981-4787

E-Mail: christian.tessmann@de.pwc.com

Hanno Scheffler, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 211 981-7087

E-Mail: hanno.scheffler@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)